



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 21.12.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Informationen zu Änderungen nach den Weihnachtsferien

Anlage:

„Und was passiert jetzt?“ - Merkblatt für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Beginn der Weihnachtsferien will ich Ihnen bereits einen Ausblick darauf geben, welche Veränderungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Änderung der CoronaVO Schule, nach den Ferien absehbar sind.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Gegenwärtig untersagt § 4 Absatz 2 der CoronaVO Schule die Durchführung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen bis zum 31. Januar 2022. Es ist leider nicht absehbar, dass sich die Lage bis zu diesem Zeitpunkt so entspannt haben wird, dass wir die Untersagung auslaufen lassen können. Sie wird deshalb zunächst bis zum 31. März 2022 verlängert.

„Schülerausweisregelung“

Schülerinnen oder Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

auch zu solchen Einrichtungen und Angeboten gestattet, für die ein Testnachweis oder ein Nachweis der Immunisierung erforderlich ist. Als Nachweis des Schülerstatus und damit als Testnachweis genügt der Schülerschein.

Nachdem in den Weihnachtsferien keine Schultestungen stattfinden, genügt der Schülerschein ab dem 27. Dezember 2021 auch nicht mehr für den Zutritt. Es gilt stattdessen die Grundregel des § 5 Abs. 1 Satz 3 der CoronaVO, die für Schülerinnen und Schüler den Zutritt unter Vorlage eines negativen Testnachweises (Antigen- oder PCR-Testnachweis) gestattet, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch, wenn für den Zutritt 2G plus vorausgesetzt wird.

Nach den Weihnachtsferien wird die Schülerscheinregelung zunächst fortgelten, d.h. dass der Schülerschein für alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien wieder an den regelmäßigen Testungen in der Schule teilnehmen, vorerst auch weiterhin als Testnachweis gilt. Nach seiner Vorlage erhalten sie damit ohne weiteren Test Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen, für die ein Test- oder Immunisierungsnachweis zu erbringen ist.

Reiserückkehrer

Die Rückkehr von Urlaubsreisen nach den Weihnachtsferien erhöht das Risiko, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Deshalb sollten nicht nur die geltenden Absonderungsregeln eingehalten, sondern darüber hinaus auch eine vorsorgliche Testung vor der Nutzung des Schülerverkehrs und dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden. Bitte richten Sie einen entsprechenden Appell an Ihre Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler.

Regeln über die Absonderung im Infektionsfall

Die Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung wurde am 14. Dezember 2021 erneut geändert. Deshalb haben wir auch unser Merkblatt „Und was passiert jetzt? Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona“ aktualisiert und diesem Schreiben beigelegt.

Masernschutz

Das Infektionsschutzgesetz wurde durch das *Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie* vom 10. Dezember 2021 kurzfristig geändert (Bundesgesetz vom 11. Dezember 2021; BGBl. S. 5162). Im Bereich des Masernschutzes ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Die Frist zur Vorlage des Nachweises über bestehenden Masernschutz für Personen, die am 1. März 2020 in der Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Schule) bereits betreut wurden oder dort tätig waren, **wird vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Juli 2022 verlängert** (§ 20 Absatz 10 IfSG n.F.).
2. Die Schulleitung war bislang verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln, wenn der Nachweis
 - nicht vorgelegt wurde oder
 - wenn sich ergab, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Diese Pflicht besteht auch weiterhin. Hinzu kommt nun, dass die Schulleitung das Gesundheitsamt auch dann benachrichtigen und die personenbezogenen Daten übermitteln muss, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen (§ 20 Absatz 9 IfSG n.F.).

3. Nach dem in § 20 IfSG neu eingefügten Absatz 9a gelten folgende Regelungen, wenn der Impfnachweis nicht sofort erbracht werden kann:

Sofern sich ergibt, dass

- ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder
- ein ärztliches Zeugnis (über eine Masernimmunität oder über medizinische Kontraindikation) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert,

haben die nachweispflichtigen Personen (z.B. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte) der Schulleitung den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises bzw. des oben genannten ärztlichen Attests, vorzulegen.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Gegenwärtig arbeiten wir daran, die entsprechenden Hinweise und Musterschreiben auf unserer Homepage anzupassen.

Abschließend möchte ich nochmals auf die Hinweise der Fachgruppe Mutterschutz zum Einsatz von Schwangeren in der Schule (Präsenzunterricht, Gesamtlehrerkonferenz, Verwaltungstätigkeiten, etc.) bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in der Einrichtung aufmerksam machen:

Wenn im direkten Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person eine nachgewiesene Infektion oder ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion vorliegt, sollte der Arbeitgeber prüfen, ob zum Schutz der Schwangeren eine Freistellung (= betriebliches Beschäftigungsverbot) für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall notwendig ist. Dies kann z.B. bei erkrankten Kolleginnen oder Kollegen, aber auch bei erkrankten Patienten oder erkrankten Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen der Fall sein. Ein ärztlich begründeter Verdacht steht dem gleich.

Des Weiteren sind die in meinem Schreiben vom 22. Oktober 2021 aufgeführten Hinweise konsequent umzusetzen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit kontrolliert und dokumentiert werden (Wirksamkeitskontrolle).

Leider können wir nicht vorhersehen, welche konkreten Entwicklung das Infektionsgeschehen in Folge der Verbreitung der neuen Virusvariante nehmen wird und welche Anpassungen der für die Schulen geltenden Rahmenbedingungen erforderlich werden. Bis spätestens 5. Januar 2022 informieren wir Sie deshalb, sofern es für den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien wesentliche Veränderungen geben wird. Die Information erfolgt auf den Ihnen vertrauten Kommunikationswegen.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und Ihren großen Einsatz in diesem Jahr. Nur durch Ihr Engagement ist es möglich, die täglichen Herausforderungen an den Schulen zu bewältigen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen frohe und gesegnete Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das Jahr 2022!



Daniel Hager-Mann